

Universität Leipzig  
Fakultät für Biowissenschaften,  
Pharmazie und Psychologie

# **Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig<sup>1</sup>**

Vom 20. Januar 2010

Gemäß § 40 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 18. Dezember 2008 hat der Rat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig die folgende Promotionsordnung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- Präambel
- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 6 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 7 Promotionsvorprüfung
- § 8 Antrag
- § 9 Dissertation
- § 10 Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Gutachter
- § 12 Gutachten
- § 13 Annahme der Dissertation

---

<sup>1</sup> Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- § 14 Verteidigung
- § 15 Rigorosum
- § 16 Bewertung
- § 17 Verleihung
- § 18 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 19 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 20 Widerspruchsrecht
- § 21 Promotionsakte
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Das Doktorjubiläum
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

## **Präambel**

### Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Nachwuchswissenschaftler schließen ihr Studium mit einer wissenschaftlichen Arbeit ab. Neben der fachlichen Kompetenz ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Arbeitsgruppenleiter.
- (3) Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet
  - zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
  - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
  - zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
  - zur Teilnahme an internen Seminaren,
  - in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe.
- (4) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Arbeitsgruppe den Weisungen des Arbeitsgruppenleiters.

§ 1

**Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgende Doktorgrade:
  - doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
  - doctor philosophiae (Dr. phil.)
  - doctor paedagogicae (Dr. paed.)
- (2) Der Doktorgrad kann im Rahmen fakultätsübergreifender Promotionsstudienprogramme verliehen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Programme sind in einer fakultätsübergreifenden Ordnung niedergelegt. Ansonsten sind die Teilnehmer dieses Programms anderen Doktoranden gleichgestellt.
- (3) - Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung einen binationalen Doktorgrad verleihen.
  - In diesem Falle setzt die Promotion in gemeinsamer Betreuung voraus, dass mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung eine Rahmenvereinbarung geschlossen worden ist, die die Grundlagen der gemeinsamen Betreuung regelt. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Die Rahmenvereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Durchführung der Betreuung, die Promotionsprüfung einschließlich der Notengebung, den Vollzug der Promotion sowie die dabei entstehenden Kosten.
  - Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule gelten ansonsten, soweit im folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen dieser Ordnung.
- (4) Die Fakultät verleiht außerdem die Ehrendoktorwürde gemäß § 22 (Doktor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz "h.c."
- (5) Die Fakultät verleiht den Doktorgrad auf Fachgebieten, die an ihr vertreten sind. Als Fachgebiete gelten im Regelfall die Studienfächer.
- (6) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

**§ 2**

**Promotionsgremien**

- (1) Das für die Durchführung von Promotionsverfahren zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag können der Promotionsausschuss sowie die für das Einzelverfahren zu berufende Promotionskommission tätig werden. Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder des Fakultätsrates und alle Hochschullehrer der Fakultät an. Den Vorsitz führt der Dekan. Die Einrichtung der jeweiligen Promotionskommission, ihren Vorsitz sowie ihren Aufgabenbereich legt der Promotionsausschuss fest.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird eine im Auftrag des Promotionsausschusses arbeitende Promotionskommission fachbezogen berufen. Ihr gehören neben dem Vorsitzenden der Kommission mindestens sieben Mitglieder an. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen, von denen höchstens zwei nicht der Fakultät angehören dürfen.
- (3) Im Falle binationaler Promotionen ist die Promotionskommission mit Ausnahme des Vorsitzenden paritätisch aus beiden Universitäten zu besetzen.
- (4) Im kooperativen Verfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betreffenden Fachhochschule sein.
- (5) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (6) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 3**

**Grundlage der Promotion**

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

**§ 4**

**Die Annahme als Doktorand**

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Die Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt auf Antrag. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller seine Absicht, an der Fakultät zu promovieren. Der Antrag ist spätestens zwei Jahre vor der Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Doktorand muss enthalten:
  1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
  2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers; im Falle binationaler Verfahren muss die Einverständniserklärung sowohl eines Hochschullehrers der Fakultät als auch eines Hochschullehrers der Partneruniversität vorliegen;
  3. eine Erklärung, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Promotionsordnung einschließlich der in der Präambel aufgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet;
  4. den Nachweis über die Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache (Niveau B2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren und Beurteilen“), sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Kandidaten ist (im Ausnahmefall kann dieser Sprachnachweis ein Semester später nachgereicht werden).

Bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 5 Abs. 2 zu verfahren.

Doktoranden, die im Rahmen fakultätsübergreifender Promotionsprogramme den Doktorgrad erwerben wollen, müssen zusätzlich den Nachweis erbringen, dass sie in das Programm aufgenommen worden sind. Doktoranden, die im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens den Doktorgrad erwerben wollen, müssen darüber hinaus gute Kenntnisse in Englisch und Grundkenntnisse in den beiden Landessprachen nachweisen.

- (3) Über eine etwaige Promotionsvorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Im Falle der Annahme wird der Bewerber vorläufig in die Doktorandenliste aufgenommen und der Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 7 verbunden werden. Die Auflagen sind innerhalb eines Jahres oder bei umfangreicheren Auflagen innerhalb der leistungsentsprechenden Regelstudienzeit zu erbringen. Beschlussfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten. Eine endgültige Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt erst, wenn alle Voraussetzungen (Sprachnachweise, bestandene Promotionsvorprüfungen, Eignungsfeststellung) erbracht sind. Über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung.
- (5) Für Studierende in einem Graduiertenstudiengang ersetzt den Antrag gemäß Absatz 1 der von der Graduiertenkommission genehmigte Antrag auf Aufnahme eines Graduiertenstudiums.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
  1. a) einen in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang einen Hochschulabschluss (Diplom, Master, Magister) mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit erworben oder eine entsprechende Staatsprüfung abgelegt hat oder  
b) gemäß § 5 Abs. 2 SächsGradG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium ohne Abschluss eines Universitätsstudienganges zugelassen wurde,
  2. endgültig in die Doktorandenliste eingetragen ist,
  3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 9 einreicht, für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät verbindlich bereit erklärt hat,

4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem schwebenden Verfahren steht,
5. ein an das Dekanat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig zu sendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beantragt hat.

Über Ausnahmen zu 1. a) und 1. b) entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule
  1. a) einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat,
  - b) vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird und
  - c) eine Promotionsvorprüfung abgelegt hat sowie
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 5 erfüllt.

In einem kooperativen Promotionsverfahren wird die Dissertation von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig und einem Professor der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig allein betreut.

- (3) Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Für diesen Fall sind Zugang und Ausgestaltung in § 6 geregelt.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. EU-Master- oder Diplomabschlüsse werden grundsätzlich den entsprechenden deutschen Graden gleichgestellt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

**§ 6**

**Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann auch zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule oder Universität einen Bachelorgrad in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einem überdurchschnittlichen Abschluss erworben hat und im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass er Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er das Promotionsverfahren mit Erfolg wird abschließen können.
- (2) An der Eignungsfeststellungsprüfung kann nur teilnehmen, wer in einer vorausgehenden Vorbereitungsphase alle Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten in einem dem Promotionsgebiet entsprechenden Masterstudiengang mit einer Mindestnote von B absolviert hat. Während dieser Vorbereitungsphase ist der Doktorand unter Vorbehalt in die Doktorandenliste einzutragen.
- (3) Die Eignung für eine Promotion an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie wird durch den Promotionsausschuss festgestellt.
- (4) Fakultät und Fachhochschule können bei der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zusammenarbeiten und auch die gemeinsame Betreuung des Dissertationsvorhabens vereinbaren.
- (5) Die Eignungsfeststellung und deren Ausgestaltung entspricht der Promotionsvorprüfung nach § 7 Abs. 3 und 4.

**§ 7**

**Promotionsvorprüfung**

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1, der dem Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, deren Umfang der Promotionsausschuss beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 2 zulässig.
- (2) Eine Promotionsvorprüfung kann bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluss des Promotionsausschusses erlassen werden.

- (3) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus einem Studiengang, wie er zur Erlangung eines für das Promotionsgebiet nach Festlegung der Fakultät zugrundezulegenden Hochschulabschlusses üblich ist. Zu prüfen ist in höchstens fünf Fächern des Studienganges. Früher erbrachte Teilleistungen können angerechnet werden.
- (4) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Die einmalige Wiederholung nichtbestandener Teilprüfungen ist innerhalb des Promotionsvorprüfungsverfahrens auf Antrag möglich.

## **§ 8**

### **Antrag**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades und des Promotionsgebietes an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Drei gebundene Exemplare der Dissertation entsprechend § 9 Abs. 2 sowie 20 Exemplare der Zusammenfassung (Kurzfassung von Problemstellung, Ergebnissen und Schlussfolgerungen) in deutsch oder englisch; ein Exemplar der Zusammenfassung ist vom Betreuer mit einem Genehmigungsvermerk abzuzeichnen. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen.
  2. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und auch solcher, denen sich der Bewerber erfolglos unterzogen hat;
  3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
  4. Nachweis über 10 Leistungspunkte im Rahmen wissenschaftlicher Weiterbildung; über die Anerkennung dieser Leistungspunkte entscheidet der Promotionsausschuss;
  5. Vorschlag für die Auswahl der Gutachter, der jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet;
  6. Urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 4 Abs. 3, § 6 und § 7.

Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.

Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen; dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.

7. Führungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Satz 5;
8. Im Falle von binationalen Prüfungen ist zu erklären, an welcher Universität das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll. Das Ablegen von Teilprüfungen in der ausländischen Partneruniversität ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
9. Erklärung darüber, dass die Promotionsordnung bekannt ist und anerkannt wird.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Antragsteller in einer Erklärung

1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
3. zu versichern, dass außer den in 2. genannten weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Antragsteller weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit in gleicher oder in ähnlicher Form keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und auch veröffentlicht wurde;
5. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
6. im Falle einer kumulativen Promotion ist eine Liste beizufügen, in der die Coautoren Art und Umfang ihres Anteil an der wissenschaftlichen Leistung der vorgelegten Publikationen angeben.

- (3) Die vom Antragsteller gemäß Absätze 1 und 2 abzugebenden Erklärungen sind schriftlich; Unterlagen amtlich beglaubigt einzureichen.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat eingereicht werden.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 10 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

## **§ 9**

### **Dissertation**

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung weist der Kandidat die Fähigkeit nach, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher und/oder englischer Sprache abzufassen. Die Zusammenfassung muss in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Im Falle binationaler Verfahren ist die englische Sprache verpflichtend.
- (3) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift oder kumulativ mit Zusammenfassung und einem einleitenden Kapitel, das den Zusammenhang der Publikationen erläutert, abzufassen. Publikationen können bereits veröffentlicht, im Druck oder eingereicht sein, wobei mindestens zwei Erstautorpublikationen in Journalen mit Begutachtungs-System akzeptiert sein müssen. Bei mehreren Autoren ist der Eigenanteil gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 darzulegen.
- (4) Die Dissertation enthält in gebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis, ein Titelblatt gemäß Anlage, eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge, dissertationsbezogene bibliographische Daten, Selbständigkeitserklärung. Bei kumulativen Dissertationen ist zusätzlich eine Erklärung über den Eigenanteil gemäß § 8 Abs. 2, Punkt 6 hinzuzufügen; ein gesondertes Literaturverzeichnis kann entfallen.

**§ 10**  
**Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm gemäß § 8 vollständig eingereichten Unterlagen feststeht, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter festgelegt.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Überarbeitung des Titels der Dissertation und/oder der Zusammenfassung fordern. Danach kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen verschoben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch nach Eröffnung des Verfahrens Auflagen erteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist vom Dekanat zu prüfen.
- (4) Die Eröffnung soll im Regelfall in einer Frist von einem Monat nach Antragseinreichung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3 erfolgen.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen. Im Ablehnungsfall ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag sowie ein Exemplar der Dissertation im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Antragsteller zurückgegeben.

**§ 11**  
**Gutachter**

- (1) Eine Dissertation ist von zwei fachlich ausgewiesenen Hochschullehrern zu bewerten, von denen einer die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie inne haben muss.

- (2) In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer der betreffenden Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) In binationalen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer der Gasthochschule als Gutachter bestellt werden.
- (4) Als Gutachter können Hochschullehrer gemäß SächsHSG bestellt werden sowie Professoren in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen.

## **§ 12 Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission eingeholt.
- (2) Die Gutachten können entweder eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung enthalten oder die Annahme von Auflagen und Korrekturen abhängig machen. Bei Annahmeempfehlung ist die Dissertation gemäß § 16 Abs. 5 zu bewerten.
- (3) Die den Gutachten zugrundeliegende Fachkompetenz hat eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Promotionsgremien.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt sein.

## **§ 13 Annahme der Dissertation**

- (1) Zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht die Möglichkeit, in die Dissertation Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der Gutachten haben die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission und der Antragsteller das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzusehen.
- (2) Wenn die Annahme von allen Gutachtern empfohlen wird und innerhalb der Auslegefrist keine Einwände eingegangen sind, wird das Verfahren mit der Terminfestsetzung für die Verteidigung fortgesetzt.

- (3) Wird in mindestens einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen, entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. nach Vortrag der Promotionskommission, über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 11 und 12 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Wenn Auflagen bei der Annahme der Dissertation gemäß § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 beschlossen worden sind, ist die fristgerechte Erfüllung der Auflagen vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzustellen. Die Auflagen müssen in jedem Fall vor der Verteidigung erfüllt sein. Bei Nichterfüllung oder Fristverletzung wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn keine Verlängerung der Frist gewährt wurde.
- (5) Über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist der Kandidat innerhalb einer Woche zu unterrichten.
- (6) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia einmalig erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (7) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 6 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

## **§ 14 Verteidigung**

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich und besteht aus dem Vortrag (maximal 30 Minuten) und der Diskussion (maximal 20 Minuten).
- (2) Dabei hat der Kandidat die in der Dissertation erzielten Ergebnisse darzustellen und danach Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation.
- (3) Die Verteidigung erfolgt in deutscher oder in englischer Sprache.
- (4) Spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation ist der Termin von Verteidigung und Rigorosum vom Vorsitzenden der Promotions-

kommission oder von einem vom Dekan vertretungsweise beauftragten Hochschullehrer festzulegen und mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.

- (5) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (7) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragter Hochschullehrer leitet die Verteidigung. Er
  - gibt die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt,
  - stellt den Kandidaten vor,
  - kann die Gutachten in wesentlichen Teilen vortragen,
  - weist Fragen zurück, die über das Gebiet der Dissertation hinausgehen.

## § 15

### Rigorosum

- (1) Im Rigorosum soll der Promovend den Nachweis führen, dass er das in der Promotion behandelte Thema in den Gesamtzusammenhang des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Forschung, stellen kann.
- (2) Das Rigorosum erfolgt in deutscher oder in englischer Sprache.
- (3) Das Rigorosum schließt sich an die Verteidigung an und dauert 30 Minuten. Es wird durch die Promotionskommission abgenommen. Frageberechtigt sind nur Kommissionsmitglieder. Über die Öffentlichkeit des Rigorosums entscheidet der Kandidat.
- (4) Das Rigorosum wird mit einer Note gemäß § 16 bewertet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (5) Hat ein Doktorand während seiner Promotionsausbildung im Rahmen eines Graduiertenkollegs, eines internationalen Promotionsstudiums oder eines vergleichbaren Programms zusätzliche Prüfungsleistungen erbracht, die einem Umfang von mindestens 10 benoteten Leistungspunkten entsprechen, kann die Promotionskommission diese Leistungen

auf Antrag als Ersatz für das Rigorosum anerkennen. Die bewerteten 10 Leistungspunkte müssen mindestens aus 5 Einzelleistungen zusammengesetzt sein. Die Rigorosumsnote ist das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der in den Einzelleistungen erzielten Noten.

## **§ 16**

### **Bewertung**

- (1) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung unmittelbar nach der Verteidigung und dem Rigorosum über das Bestehen und die Benotung gemäß Absatz 5. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter beratend mitwirken. Die Promotionskommission erarbeitet einen Vorschlag für den Fakultätsrat für die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens. Die Entscheidung über das Bestehen der Verteidigung und des Rigorosums sowie der Vorschlag für die Gesamtbewertung werden mit Einverständnis des Kandidaten anschließend öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
  - der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
  - innerhalb der Frist nach Absatz 2 aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen die Wiederholung nicht erfolgt ist,
  - die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.
- (4) Absatz 2 und 3 gelten für das Rigorosum entsprechend.
- (5) Die nach dieser Ordnung im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

|                 |   |                |   |                   |
|-----------------|---|----------------|---|-------------------|
| magna cum laude | - | sehr gut       | - | 1,0 oder 1,3      |
| cum laude       | - | gut            | - | 1,7; 2,0 oder 2,3 |
| rite            | - | genügend       | - | 2,7, 3,0 oder 3,3 |
| non sufficit    | - | nicht genügend | - | 5,0               |

- (6) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten
- aus den beiden Gutachten und
  - dem arithmetischen Mittel der Noten aus der Verteidigung und des Rigorosums.

Bei einem mit "non sufficit" bewerteten Gutachten geht dieses mit der Note 5 in das arithmetische Mittel ein.

Das gerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

|                 |   |                  |
|-----------------|---|------------------|
| Summa cum laude | - | 1.00             |
| magna cum laude | - | $\geq 1.0 - 1.5$ |
| cum laude       | - | $> 1.5 - 2.5$    |
| rite            | - | $> 2.5$          |

Das Prädikat "summa cum laude" wird nur dann vergeben, wenn das arithmetische Mittel aller Noten 1,00 ergibt und die Promotionskommission die Leistung in Verteidigung und Rigorosum mehrheitlich festgelegt hat. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (7) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat obliegt dem Fakultätsrat.

## **§ 17 Verleihung**

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates. Dieser Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates nach dem Termin der Verteidigung und des Rigorosums zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach Anlage 3 von der Fakultät ausgefertigt. Sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

**§ 18**

**Pflichtexemplare, Veröffentlichung**

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z. B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Es sind vier gedruckte Pflichtexemplare und eine elektronische Version abzugeben. Rechtsübertragung und Datenformat sind mit der Universitätsbibliothek Leipzig abzustimmen.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

**§ 19**

**Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades**

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
  - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
  - Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Promotionsberater, erbracht wurden.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 20**  
**Widerspruchsrecht**

Gegen belastende Entscheidungen hat der Kandidat ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der jeweiligen Entscheidung schriftlich beim Dekan einzulegen.

**§ 21**  
**Promotionsakte**

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen sind Protokolle zu führen, die mit der Unterschrift des Vorsitzenden der Promotionskommission der Promotionsakte beizufügen sind. Die Beratungen des Promotionsausschusses und des Fakultätsrates werden als Protokollauszug beigelegt.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Verteidigung und Rigorosum bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Dekan zu stellen.

**§ 22**  
**Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung; der Beschluss ist durch den Senat zu bestätigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in würdiger Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann sie dem Dekan übertragen.

- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach § 19 Abs. 1 entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

### **§ 23**

#### **Das Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

### **§ 24**

#### **Übergangsregelungen**

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, können auf Wunsch des Promovenden nach den vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie am 7. Dezember 2009 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vom 8. Februar 2007 ihre Gültigkeit.

- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 20. Januar 2010

Professor Dr. Matthias Müller  
Dekan der Fakultät für Biowissenschaften,  
Pharmazie und Psychologie

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

**Anlage 1**

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....  
.....  
(Titel)

Der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

der Universität Leipzig

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....  
(Kurzform)

vorgelegt

von .....  
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am ..... in .....

Leipzig, den .....  
(Einreichungsdatum)

**Anlage 2**

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....  
.....  
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

der Universität Leipzig

genehmigte

**D I S S E R T A T I O N**

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....  
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....  
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am ..... in .....

Dekan:

Gutachter: .....

.....

Tag der Verteidigung .....

**Anlage 3**

**Muster der Urkunde**

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....  
(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....  
.....  
(Name)

verleiht die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad

.....  
(Dr. .... )

für das Fachgebiet .....

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren  
und der Dissertation über das Thema

.....  
.....  
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....  
erteilt

Leipzig, den ..... (Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan